



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6134-035151

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.11.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der diskriminierenden und wettbewerbsverzerrenden Schaumweinsteuer gefordert.

Zur Begründung der Eingabe wird im Wesentlichen angeführt, dass die Schaumweinsteuer im Jahr 1902 als spezielle Luxussteuer eingeführt worden sei, die den Bau der kaiserlichen Flotte finanzieren sollte. 1933 sei sie zur Überwindung der Wirtschaftskrise abgeschafft und 1939 als Kriegszuschlag wieder eingeführt worden. Sekt sei kein Luxus und sollte nicht für kaiserliche und kriegerische Zwecke pervertiert werden. Daher sollte schon aus symbolischen Gründen der Sektsteuer ein Ende gesetzt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 87 Mitzeichnungen sowie 32 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Schaumweinsteuer neben der Alkoholsteuer, der Biersteuer sowie der Steuer auf Zwischenerzeugnisse zu den seit dem Jahr 1993 innerhalb der europäischen Union harmonisierten Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke gehört.



Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schaumweinsteuer ist das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das die verbindlichen Regelungen aus der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, die zuletzt durch die Richtlinie 2020/1151 geändert wurde, umgesetzt. Vor diesem Hintergrund hat Deutschland bei der Gestaltung der nationalen alkoholsteuerrechtlichen Regelungen die europäischen Richtlinienvorgaben zu beachten. Grundsätzlich wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, eine Schaumweinsteuer zu erheben oder gegebenenfalls auch nicht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Steuern ein wichtiges Finanzierungsinstrument des Staates zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sind, die dazu beitragen, die Finanzierung der Ausgaben des Gemeinwesens zu gewährleisten. Die Resilienz der Einnahmen steigt mit der Anzahl der Einnahmequellen. Dies dient einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs. Generell überprüft die Bundesregierung kontinuierlich, ob die Steuerstruktur wachstumsfreundlich, gerecht und effizient ist.

Wie die Erhebung der übrigen Steuern dient auch die Erhebung der Schaumweinsteuer der in der Verfassung grundsätzlich vorgesehenen Zweckbestimmung der Erzielung von Einnahmen. Die Verwendung dieser Einnahmen folgt dabei dem Gesamtdeckungsprinzip und somit dem Ansatz, alle Ausgaben in vollem Umfang und ohne konkrete Zweckbindung zu bedienen. Der Petitionsausschuss betont, dass somit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Finanzierung militärischer Institutionen oder Vorhaben besteht. Im Übrigen erschöpft sich die Erhebung von Steuern nicht alleine in der bloßen Einnahmezielung. So wurde 2004 beispielsweise die Alkopopsteuer eingeführt, um Alkopops durch eine zusätzliche steuerliche Belastung in Form einer Sondersteuer so zu versteuern, dass sie von (jungen) Menschen nicht mehr gekauft werden (siehe Bundestagsdrucksache 15/2587). Die Einnahmeentwicklung der Alkopopsteuer zeigt, dass dies funktioniert. Das Steueraufkommen betrug im Jahr 2005 noch circa 9,6 Mio. Euro und lag im Jahr 2018 bei circa 2,5 Mio. Euro (siehe Bundestagsdrucksache 19/9134). Die Einnahmen durch die Schaumweinsteuer betrugen im Jahr 2020 205 Mio. und im Jahr 2021 341 Mio. Euro (siehe Bundestagsdrucksache 20/1817, Antwort auf Frage Nr. 30). Ende der 90er Jahre betrugen die Einnahmen noch mehr als 500 Mio. Euro.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.